

Frequently Asked Questions

„Forschungskooperation Niedersachsen – Israel“

Stand 21. Mai 2019

- **Können aus einer Hochschule mehrere Anträge eingereicht werden?**
Ja. Ein Ranking von Seiten der Hochschulleitung ist dabei nicht erforderlich. Die früher erfolgte Vorauswahl von Seiten der israelischen Einrichtungen entfällt.
- **Sind alle israelischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen antragsberechtigt?**
Ja.
- **Sind außeruniversitäre Forschungseinrichtungen antragsberechtigt?**
Ja.
- **Ist ein Bestätigungsschreiben der Institutionsleitungen oder ein Kooperationsvertrag einzureichen?**
Nein. Wir raten jedoch, vor Antragstellung Ihre individuelle Berechtigung zur Einwerbung von Drittmitteln mit Ihrer jeweiligen Hochschul- oder Institutsleitung zu klären.
- **Darf man auch einen dritten Kooperationspartner, der weder aus Israel noch aus Niedersachsen kommt, einbeziehen?**
Grundsätzlich ja, wobei die niedersächsisch-israelische Ausrichtung die entscheidende sein sollte.
- **Können auch Postdoktorand(inn)en, Nachwuchsgruppenleiter(innen) oder Juniorprofessor(inn)en Antragsteller sein?**
Ja, von Seiten des Förderers sind grundsätzlich alle Karrierestufen antragsberechtigt (sofern sie promoviert und an einer niedersächsischen oder israelischen Hochschule oder Forschungseinrichtung angestellt sind).
- **Müssen Doktorand(inn)enstellen beantragt werden?**
Eine Beteiligung von Doktorand(inn)en ist nicht zwingend. Allerdings ist die Einbindung von wissenschaftlichem Nachwuchs, der sich im Rahmen des Projekts

weiterqualifiziert, durchaus erwünscht. Dies bezieht sich auf Masterstudierende, Doktorand(inn)en und Postdoktorand(inn)en.

- **Was ist bei der Mittelverteilung zu berücksichtigen?**

Im Sinne einer echten Kooperation sollten die Mittel angemessen verteilt werden (wobei die unterschiedlich hohen Personalkosten berücksichtigt werden). Beide Partner können alle Kostenkategorien (Personal-, Sach- und Reisemittel) beantragen. Es muss ein Kostenplan pro Partner (niedersächsische(r) Antragsteller(in) und israelische(r) Mit Antragsteller(in)) eingereicht werden. Die gesamten Mittel werden an die niedersächsische Einrichtung bewilligt, die die Partneranteile dann weiterleitet.

- **Gibt es thematische Einschränkungen?**

Nein, solange das Thema sich auf die jährlich wechselnde Fächergruppe bezieht.

Da es gesonderte Ausschreibungsrunden für Anträge aus den „Bio- und Lebenswissenschaften, Medizin“ gibt, sind diese Fächer in den Ausschreibungsrunden für „Natur- und Ingenieurwissenschaften, Mathematik“ nicht antragsberechtigt (zu interdisziplinären Vorhaben s. nächste Frage).

- **Können auch interdisziplinäre Vorhaben eingereicht werden?**

Ja, solange der thematische Fokus dieser Projekte auf der jeweils jährlich wechselnden Fächergruppe liegt. Dieser Fokus ist von den Antragstellern dann zu begründen. Oftmals ist die hauptsächlich verwendete Methodik ein guter Anhaltspunkt für die Zuordnung zu einer Fächergruppe.

- **Ein Antrag wurde in einer früheren Antragsrunde abgelehnt. Kann er – auch wenn er überarbeitet wurde – noch einmal eingereicht werden?**

Nein.

- **Können Verlängerungen von im Programm bereits geförderten Vorhaben beantragt werden?**

Eine reine Verlängerung ist nicht möglich. Sollten sich aus dem geförderten Vorhaben aber deutlich neue Fragestellungen und Ziele ergeben, können sich bereits geförderte Kooperationspartner(innen) erneut bewerben. Die Unterschiede dieser beiden Projekte sollten im Antrag klar beschrieben werden.

- **Unterstützen die Stiftung oder das MWK bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartner(innen)?**

Nein.

- **Können Forschungsgeräte/ Investitionen/ Computer beantragt werden?**

Grundsätzlich ist die Beantragung von Forschungsgeräten möglich, sofern sie für das Projekt zwingend notwendig ist und nicht zur normalen Grundausstattung einer Einrichtung gehört. Die Anschaffung muss nachvollziehbar erläutert werden und in einem plausiblen Verhältnis zur Gesamtantragssumme stehen. Bei Investitionen ab 10.000 EUR ist dem Antrag ein Angebot eines Anbieters beizulegen.

Computerausstattung kann nur in Ausnahmefällen beantragt werden, wenn sie für wiss. Mitarbeiter(innen) benötigt wird, die für das Projekt neu eingestellt werden. Dabei muss begründet werden, warum diese nicht aus der Grundausstattung der Hochschule bereitgestellt werden kann.